



## Entscheidung Nr. 105/2025/2026

Spiel: SC Freiburg – TSG Hoffenheim

Datum: 28.09.2025

15.01.2026 DWA

## URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 15.01.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der SC Freiburg wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro belegt.
2. Dem SC Freiburg wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 300,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der SC Freiburg hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der SC Freiburg.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz  
(Vorsitzender)

**Deutscher Fußball-Bund e.V.**  
Kennedyallee 274  
60528 Frankfurt/Main  
**T** +49 69 6788-0  
**F** +49 69 6788-266  
**E** info@dfb.de  
**W** www.dfb.de

**Rechnungsanschrift:**  
Schwarzwaldstraße 121  
60528 Frankfurt/Main  
**Präsident:** Bernd Neuendorf  
**Schatzmeister:** Stephan Grunwald  
**Generalsekretär:** Dr. Holger Blask

**Sitz:** Frankfurt/Main  
**Registergericht:**  
Amtsgericht Frankfurt/Main  
**Vereinsregister:** 7007

**COMMERZBANK**  
IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00  
SWIFT COBADEFXXX  
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688



## I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

SC Freiburg

15.01.2026

*Per E-Mail*

**Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen dem SC Freiburg der TSG Hoffenheim am 28.09.2025 in Freiburg**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der SC Freiburg wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro belegt.
2. Dem SC Freiburg wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 300,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der SC Freiburg hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der SC Freiburg.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Bastian Dankert sowie die schriftlichen Stellungnahmen des SC Freiburg.



### **Ergänzende Begründung:**

In der 85. Spielminute wurde aus dem Freiburger Fanblock ein Becher in Richtung Eckfahne geworfen. Es wurde niemand getroffen.

Das Werfen von Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich und auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4 i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Werfen von Gegenständen bei Vereinen der Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro vor. Demnach ergibt sich im **summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung bis spätestens Freitag, 23.01.2026, 12:00 Uhr, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –